

## **TOP 11:**

---

Entwurf eines Gesetzes für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst

Drucksache: 636/14

### I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zielt darauf ab, den Anteil von Frauen in den Führungsgremien von Wirtschaft und Verwaltung deutlich zu erhöhen.

Hierzu sieht der Gesetzentwurf im Wesentlichen folgende Maßnahmen vor:

Bezogen auf den Bereich der Privatwirtschaft:

- Für Aufsichtsräte von Unternehmen, die börsennotiert sind und der paritätischen Mitbestimmung unterliegen, soll künftig eine Geschlechterquote von 30 Prozent gelten. Die Quotenregelung soll somit bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien mit in der Regel mehr als 2 000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie bei Europäischen Aktiengesellschaften (SE), bei denen sich das Aufsichts- und Verwaltungsorgan aus derselben Anzahl von Vertreterinnen und Vertreter der Anteilseigner und Arbeitnehmervertreterinnen und -vertretern zusammensetzt, gelten. Insgesamt betroffen sollen derzeit 108 Unternehmen sein. Sie sollen verpflichtet werden, die Quote ab dem Jahr 2016 sukzessive für die dann neu zu besetzenden Aufsichtsratsposten zu beachten. Bei Nichterfüllung soll die quotenwidrige Wahl nichtig sein. Die für das unterrepräsentierte Geschlecht vorgesehenen Plätze sollen rechtlich unbesetzt bleiben (sogenannter leerer Stuhl).
- Unternehmen, die weder börsennotiert noch mitbestimmt sind, sollen verpflichtet werden, Zielgrößen zur Erhöhung des Frauenanteils in Aufsichtsräten, Vorständen und obersten Managementebenen festzulegen. Über die Zielgrößen und deren Erreichung sollen sie öffentlich berichten müssen. Der Kreis der betroffenen Unternehmen soll neben Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien auch Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHs), eingetragene

Genossenschaften und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit mit in der Regel mehr als 500 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern erfassen. In der Summe sollen damit etwa 3 500 Unternehmen der Zielgrößenverpflichtung unterliegen. Eine Mindestzielgröße soll nicht vorgesehen werden. Die Unternehmen sollen sie selbst setzen und sich an ihren Strukturen ausrichten können. Dabei sollen jedoch folgende Vorgaben zu beachten sein: Liegt der Frauenanteil in einer Führungsebene unter 30 Prozent, so sollen die Zielgrößen nicht hinter einmal erreichte Frauenanteile (Status Quo) zurückfallen dürfen. Die im Jahr 2015 erstmals festzulegende Frist zur Erreichung der Zielgrößen soll nicht länger als zwei Jahre und die folgenden Fristen sollen nicht länger als fünf Jahre sein.

Zur Durchsetzung der geplanten Maßnahmen in rein privatwirtschaftlichen Unternehmen sind unter anderem Änderungen in folgenden Vorschriften vorgesehen:

- Aktiengesetz und Einführungsgesetz zum Aktiengesetz
- Gesetz und Ergänzungsgesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie
- Mitbestimmungsgesetz
- Drittelbeteiligungsgesetz
- Handelsgesetzbuch und Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch
- SE-Ausführungsgesetz
- Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und GmbH-Einführungsgesetz
- Genossenschaftsgesetz
- SCE-Ausführungsgesetz
- Versicherungsaufsichtsgesetz und
- Handelsregistergebührenverordnung.

Bezogen auf den öffentlichen Dienst:

- Das Bundesgremienbesetzungsgesetz soll mit dem Ziel der paritätischen Vertretung von Frauen und Männern in Gremien, deren Mitglieder der Bund bestimmen kann, novelliert werden. Für die Besetzung von Aufsichtsgremien, in denen dem Bund mindestens drei Sitze zustehen, soll ab dem Jahr 2016 eine Geschlechterquote von mindestens 30 Prozent für alle Neubesetzungen dieser Sitze gelten. Ab dem Jahr 2018 soll es Ziel sein,

diesen Anteil auf 50 Prozent zu erhöhen. Für wesentliche Gremien, in die der Bund Mitglieder entsendet, soll das gleiche Ziel gelten.

- Zur Erhöhung des Frauenanteils an Führungspositionen im öffentlichen Dienst des Bundes sowie zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Berufstätigkeit soll zudem das Bundesgleichstellungsgesetz umfassend novelliert werden. Die Bundesverwaltung soll künftig insbesondere verpflichtet werden, sich für jede Führungsebene konkrete Zielvorgaben zur Erhöhung des Frauen- beziehungsweise Männeranteils zu setzen. Zielvorgaben und Maßnahmen sollen im Gleichstellungsplan der jeweiligen Dienststelle dargestellt werden.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung entsteht nach der Vorlage ausschließlich für den Bund, da das novellierte Bundesgremienbesetzungsgesetz und das novellierte Bundesgleichstellungsgesetz keine Geltung für die Länder und die Kommunen entfalten.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Frauen und Jugend** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes in mehreren Punkten Stellung zu nehmen.

Insbesondere wird empfohlen, die für die Privatwirtschaft zu fordernde Mindestbeteiligungsquote von 40 Prozent Frauen an Aufsichtsräten als erste Stufe auch im Rahmen des Bundesgremienbesetzungsgesetzes zu verankern und die für die Aufsichtsgremien zu regelnden Vorgaben hinsichtlich der (stufenweisen) Zielerreichung auch für die wesentlichen Gremien, in die der Bund Mitglieder entsendet, uneingeschränkt zu übernehmen.

Hinsichtlich des Frauenanteils an Führungspositionen in der privaten Wirtschaft wird eine Ausweitung des Geltungsbereichs der zu treffenden Regelungen auf alle börsennotierten Unternehmen sowie die Vorgabe einer getrennten Erfüllung der Mindestquote bei Anteilseigner- und Arbeitnehmervertretungen empfohlen.

Das Gesetzesziel des Abbaus der Unterrepräsentanz, sollte außerdem, wie bisher, nur für die Unterrepräsentanz von Frauen gelten. Das Ziel des Abbaus der Unterrepräsentanz von Männern sei nicht durch das Bundesgleichstellungsgesetz zu erreichen; zudem fehle für eine Bevorzugungsregelung für Männer der erforderliche Nachweis einer strukturellen Diskriminierung in der Vergangenheit.

**Der Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik, der Ausschuss für Familie und Senioren, der Ausschuss für Innere Angelegenheiten, der Ausschuss für**

**Kulturfragen**, der **Rechtsausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus **BR-Drucksache 636/1/14** ersichtlich.